

4640/AB
vom 15.02.2021 zu 4644/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.841.864

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Zl. 4644/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)
Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden. Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des

Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen (und nicht auf Rahmenverträge) bezieht.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 können seitens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) keine näheren Angaben getätigt werden.

Darüber hinaus bestehen in meinem Ressort keine Rahmenvereinbarungen oder Rahmenverträge.

Zu Frage 2:

- *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Derzeit wird der Abschluss von Rahmenvereinbarungen nicht in Aussicht genommen.

Zu den Fragen 3 bis 8 und 11 bis 12:

- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird? Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt? Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*
- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*
- *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*
- *Ist bekannt, an welche Subunternehmen Aufträge weitergegeben wurden und werden?*

- *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*
- *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*
- *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden?*
Wenn ja, welche?
- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt?*
Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen

In meinem Ressort werden nur Leistungen aus Rahmenvereinbarungen der BBG abgerufen.

Zu Frage 9:

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Der Gegenstand dieser Frage fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 10:

- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Es steht jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenverträge abzuschließen.

Mag. Alexander Schallenberg

